

Vollmacht

Zustellungen werden nur an den/die Bevollmächtigten erbeten !

Den vorbezeichneten Rechtsanwälten

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung für alle Instanzen erteilt:

1. Zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. Zur Bestellung eines Unterbevollmächtigten sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen;
3. Zur Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 ZPO sowie zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
4. Zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs.1, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a Abs. II StPO, zur Stellung und Zurücknahme von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren, sowie die Zustimmung gemäß §§ 153, 153 a StPO zu erteilen;
5. Zur Vertretung vor allen Behörden, den Arbeitsgerichten, Verwaltungs- und Sozialgerichten;
6. Zur Vertretung in sonstigen Verfahren (z.B. nach FGg) und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insb. in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
7. Zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) im Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (Arrest und einstweilige Verfügungen, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Insbesondere umfasst die Vollmacht die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis, Klagerücknahme oder außergerichtliche Erledigung zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von den Gegnern, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen und darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB zu verfügen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Sämtliche anfallenden Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche gegenüber dem Gegner, Behörden, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der/des Bevollmächtigten an diese(n) abgetreten. Mehrerer Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner. In Arbeitsgerichtsverfahren besteht gemäß § 12a ArbGG kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten.

Es wurde darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

(Ort, Datum)

(Mandant/in/en o. Vertreter)

RECHTSANWÄLTE

Christian Bögner
Alik Lasse Burke

KANZLEI

Lutherstraße 65
30171 Hannover

KONTAKT

☎ 0511 – 22 835 64
Fax 0511 – 22 835 65

BANKVERBINDUNG

Deutsche Bank
Kto.-Nr. 866 619 000
BLZ 250 700 24